

VÖLCSEY BALÁZS

Die Mittel zur Bestimmung des Anwendungsbereichs und des Inhalts ausländischen Rechts

ABSTRACT

Law No. XXVIII of 2017 on Private International Law (PIL) entered into force on January 1, 2018. Determining the content of foreign law is one of the most difficult issues in the field of private international law. Equally complex is the treatment of related issues of domestic procedural law (e.g., rules of evidence, court fees). This need for regulation implies the need for consistent treatment with the rules of civil procedural law, and it is no coincidence that the codification of private international law also identifies the establishment of harmony with the rules of civil procedural law from a doctrinal, terminological, and taxonomic perspective as a fundamental objective. Accordingly, the purpose of this paper is to analyze how the new Code of Private International Law, and in parallel with it, the new Law No. CXXX of 2016 on the Code of Civil Procedure (CPC), which also entered into force on January 1, 2018, help determine the content of foreign law. Against this background, my analysis follows a complex approach that simultaneously considers private international law and civil procedure law. Therefore, in addition to some provisions of the PIL and the CPC, I will also examine the relevant case law. A key objective is also to always draw conclusions based on the Madrid Principles, which provide the framework for future EU legislation. I will analyze in detail the procedural issues related to determining the content of foreign law. In particular, I will examine procedural issues with regard to the provisions of the CPC. I will attempt to interpret the rules of the PIL and the CPC jointly, always reflecting on court decisions under the previous procedural code while critically evaluating them where necessary. I consider it necessary to point out that the complexity of the topic requires me to address foreign law (codified norms and case law) that has had a decisive influence on Hungarian legislation, particularly on the codification of civil procedural law and private international law.

Keywords: foreign law ■ civil procedural law ■ European Convention on Information on Foreign Law ■ private international law ■ content of foreign law

I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Am 1. Januar 2018 ist das Gesetz Nr. XXVIII von 2017 über das Internationale Privatrecht^[1] in Kraft getreten. Die Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts ist eine der schwierigsten Fragen^[2] im Bereich des internationalen Privatrechts. Ebenso kompliziert ist die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen des innerstaatlichen Verfahrensrechts (z. B. Beweisregeln, Prozessgebühren). Dieses Regelungsbedürfnis impliziert die Notwendigkeit einer mit den Regeln des Zivilprozessrechts übereinstimmenden Behandlung, und es ist kein Zufall, dass auch die Kodifizierung des internationalen Privatrechts die Herstellung von Harmonie mit den Regeln des Zivilprozessrechts unter dogmatischen, terminologischen und taxonomischen Gesichtspunkten als grundlegendes Ziel angibt.^[3]

Dementsprechend ist der Zweck dieser Abhandlung eine Analyse, wie das neue Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts, und parallel mit diesem die neue, ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft getretene, Zivilprozessordnung^[4] bei der Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts helfen. Die Bedeutung von § 7 Abs. 2 und § 8 IPRG wird dadurch unterstrichen, dass „der grenzüberschreitende Personen- und Güterverkehr dramatisch gewachsen ist und aus diesem Grund die Zahl der internationalen Rechtsachen gestiegen und der Charakter dieser Rechtsachen vielfältiger geworden ist.“^[5] Gleichzeitig kann jede fünfte Ehe in der Europäischen Union als „internationale Ehe“ angesehen werden, und die Zahl grenzüberschreitender Erbsachen wird auf fast 450.000 geschätzt, wobei der Gesamtwert dieser Streitigkeiten auf 120 Milliarden Euro geschätzt wird.^[6]

Vor diesem Hintergrund verfolgt meine Untersuchung einen komplexen Ansatz, der gleichzeitig das internationale Privatrecht und das Zivilprozessrecht berücksichtigt. Hervorzuheben ist, dass meines Erachtens die Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts zum Bereich des internationalen Privatrechts gehört, der auf normativer Ebene durch Generalklauseln oder durch offene Rechtsnormen, die ihnen sehr nahe stehen, geregelt wird, sodass ihr Inhalt notwendigerweise durch die gerichtliche Praxis ausgefüllt wird, die in vielen Fällen Lücken schließt, das Recht auslegt und weiterentwickelt.^[7] Deshalb halte ich es für angebracht, hervorzuheben, dass „die Analyse der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des IPRG eine große Rolle bei der

[1] Im Folgenden: IPRG.

[2] Mádl – Vékás, 2022, 158.

[3] Gesetzentwurf über das Internationale Privatrecht Nr. T/14237. S. 33. (im Folgenden: Gesetzentwurf).

[4] Gesetz Nr. CXXX von 2016 über die Zivilprozessordnung (Im Folgenden: ZPO).

[5] Gesetzentwurf 32.

[6] Vékás, 2015, 292.

[7] Zur Tätigkeit der Rechtsprechung siehe ausführlich: Kúriai döntések, Bóka, 2015, 883-884.

Reform gespielt hat.“^[8] Auch László Burián^[9] betont die Bedeutung der Rechtsprechung.^[10]

Daher werde ich neben einigen Bestimmungen des IPRG und der ZPO auch die einschlägige Rechtsprechung prüfen. Ein wesentliches Ziel ist auch, stets Schlussfolgerungen zu ziehen, die sich auf die Madrider Grundsätze^[11] stützen, die “den Rahmen für künftige Rechtsvorschriften der Union bilden.“^[12] In meiner Analyse berücksichtige ich die Bestimmungen der Verordnung Nr. 140/1992 vom 20.10.1992 über die Verkündung des Zusatzprotokolls zum am 7. Juni 1968 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht,^[13] abgeschlossen am 15. März 1978 in Straßburg.^[14]

In Anbetracht dessen beabsichtige ich, mich in dieser Arbeit mit Fragen zu befassen, die eng mit dem Anwendungsbereich des ausländischen Rechts und den Mitteln zur Bestimmung seines Inhalts zusammenhängen (insbesondere: Londoner Übereinkommen, EU-Rechtsakten, nationalen Rechtsakten). Dies bedeutet zwangsläufig, dass ich die Frage, ob ausländisches Recht von Amts wegen oder auf Antrag anzuwenden ist, d. h. ob ausländisches Recht seinem Inhalt nach tatsächliches Recht ist oder ob es Teil des im Verfahren vor dem angerufenen Gericht festzustellenden Sachverhalts ist, nicht behandle, sondern lediglich feststelle, dass das Gericht ausländisches Recht von Amts wegen anwendet (§ 7 Abs. 1 IPRG). Dies steht im Zusammenhang mit der im Konzept des IPRG formulierten Aussage, nach der “das Konzept den Grundsatz des geltenden Rechts für gültig hält, dass das Gericht ausländisches Recht als Rechtsfrage behandelt und von Amts wegen anwendet.“^[15]

In dieser Arbeit untersuche ich nicht die in der Rechtsliteratur vertretenen Ansichten zu den Gründen für die Berücksichtigung ausländischen Rechts, insbesondere nicht die Ansichten der niederländischen Schule, welche die kontinentalen Rechtsordnungen beeinflusst hat, und die Einzelheiten der damit eng verbundenen Gesetzestheorie.^[16]

[8] Vadász, 2020, 11.

[9] Burián, 2014, 36.; Burián, 2014, 11-13.

[10] Ich beschäftige mich nicht mit den Meinungen zu einer Rom „0“ Verordnung. Siehe dazu: Burián, Gedanken (Fn. 9) 32-43.; Erik Jayme/Carl, Brauchen wir eine Rom § - Verordnung - Überlegungen zu einem Allgemeinen Teil des Europäischen IPR - Symposium an der Universität Bayreuth, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, 2013 Nr. 1; Rolf Wagner, Do We Need a Rome 0 Regulation?, Netherlands International Law Review 2014, Nr. 2; Stefan Leible/Michael Müller, 'he idea of a „Rome 0 Regulation‘ in: Yearbook of Private International Law eds. von Andreea Bonomi/Gian Paolo Romano (2012/2013).

[11] Im Hinblick auf die Anwendung des ausländischen Rechts wurden Grundsätze aus Sicht der EU bestimmt.

[12] Szabó, 2016, 65.

[13] im Folgenden: Londoner Übereinkommen.

[14] im Folgenden: Regierungsverordnung.

[15] Dekret Nr. 1673/2016 vom 29.12.2016 über das Konzept des neuen Gesetzes über das Internationale Privatrecht, Regierungsbeschluss Nr. 19

[16] Mádl - Vékás, 2022, 49-56.

Wichtig ist zu erwähnen, dass die Bestimmungen über den Inhalt des ausländischen Rechts auch im Fall von Rechtsstreitigkeiten relevant sind, die das Unionsrecht betreffen, denn selbst wenn das anwendbare ausländische Recht in einer Unionsverordnung oder einem internationalen Übereinkommen bezeichnet (definiert) wird, werden die Modalitäten der Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts durch das IPRG und die auf seiner Grundlage entwickelte Rechtsprechung bestimmt.^[17]

Darüber hinaus gelten die Vorschriften, die auf die Anwendung ausländischen Rechts und die Bestimmung seines Inhalts abzielen, entsprechend für innerstaatliches, interterritoriales oder interpersonelles Kollisionsrecht im Sinne von § 6 IPRG, da es sich auch hierbei um das Recht eines ausländischen Staates handelt.^[18] Auf Fragen der Auslegung dieser Vorschrift werde ich nicht eingehen.

Ich werde ausführlich die verfahrensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts analysieren. So werde ich insbesondere prozessrechtliche Fragestellungen im Hinblick auf die am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen der ZPO untersuchen, d. h. ich werde versuchen, die Regeln des IPRG und der ZPO gemeinsam auszulegen, wobei ich stets Gerichtsentscheidungen nach der bisherigen Prozessordnung reflektiere, ohne – falls erforderlich – ihre kritische Bewertung zu vernachlässigen. Ich halte es für notwendig darauf hinzuweisen, dass es die Komplexität des Themas erfordert, dass ich mich mit ausländischem Recht (kodifizierten Normen und Rechtsprechung) auseinandersetze, das einen entscheidenden Einfluss auf die ungarische Gesetzgebung hatte, insbesondere auf die Kodifizierung des Zivilprozessrechts und des internationalen Privatrechts. Das kann aber aus Platzgründen kein vollständiger Rechtsvergleich sein.^[19]

II. UMFANG DES FREMDEN RECHTES

Der Titel des Unterkapitels 6 des mit Allgemeine Bestimmungen überschriebenen 1. Kapitels des IPRG lautet: "Anwendung und Bestimmung des Anwendungsbereichs des ausländischen Rechts." In der Literatur wird betont, dass das Gesetz zwischen der Anwendung ausländischen Rechts von Amts wegen und der Bestimmung seines Inhalts unterscheidet und beide Fallgruppen gesondert behandelt werden.^[20] Auch aus meiner Sicht ist es eindeutig von Vorteil, dass diese beiden Fragen gesondert und unabhängig voneinander durch das IPRG geregelt werden: die Verpflichtung zur Anwendung ausländischen Rechts in § 7 Abs. 1 IPRG, in § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 bis 3 IPRG der Anwendungsbereich des auslän-

[17] Szabó, 2020, 89.

[18] Siehe ausführlich: Gesetzentwurf 43.

[19] Ein echter rechtsvergleichender Ansatz: Zweigert – Kötz, 1986.

[20] Burián, 2018, 3.

dischen Rechts. Die Notwendigkeit, dass das Gericht ausländisches Recht nach seinen eigenen Regeln und Gepflogenheiten auslegt, bestimmt § 7 Abs. 2 IPRG. Meines Erachtens geht es dabei um die Bestimmung des Inhalts ausländischen Rechts.

Der in § 7 Abs. 2 IPRG genannte Punkt ist nicht ohne Präzedenzfall, aber er ist von größter Bedeutung. So enthielten schon Art. 6 Abs. 2 des Entwurfs des Gesetzes über das Internationale Privatrecht von 1979 und § 5 Abs. 1 des aufgrund dieses Entwurfs verkündeten Gesetzes (IPRG 1979^[21]) eine entsprechende Regelung.^[22] Auch das bisherige Recht vertrat zu dieser Frage die Auffassung, dass ausländisches Recht so anzuwenden ist, wie es in Kraft ist, somit auch die ausländische Rechtsprechung zu bewerten ist. Diese Bewertung umfasst auch die Beurteilung der ausländischen Entscheidung, d. h. der ungarische Richter kann die ausländische Entscheidung so beurteilen, wie es ein ausländischer Richter tun würde.^[23]

Andererseits ist dieser Grundsatz auch in den einschlägigen ausländischen Gesetzbüchern des Internationalen Privatrechts verankert. So hat das Gericht z. B. nach dem österreichischen Internationalen Privatrecht ausländisches Recht so anzuwenden, wie es in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden wäre (§ 3 IPRG Österreich).^[24]

Die Bedeutung von § 7 Abs. 2 IPRG wird durch die Tatsache verdeutlicht, dass die Rechtsprechung – von engen Ausnahmen abgesehen^[25] – die Berücksichtigung ausländischer Rechtsprechung im Anwendungsbereich des alten IPRG ablehnte.^[26]

Dennoch stellte der Oberste Gerichtshof in einem exemplarischen Fall fest, dass “zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts die Kenntnis des gesamten Rechts in einheitlicher und systematischer Weise erforderlich ist und die Heranziehung bestimmter ausgewählter Rechtsinstitutionen und – begriffe nicht ausreicht [Pf.III. 25.783/5/2002].“^[27]

Das heißt also, dass es bei der Anwendung ausländischen Rechts auch erforderlich ist, die einschlägige Rechtsprechung zu kennen.^[28] Das ergibt sich auch aus dem in der Entscheidung Nr. 34/1992 (VI.1) des Verfassungsgerichts niedergelegten Grundsatz, dass es dem Gericht nicht möglich ist, das anwendbare Recht in Bezug auf Schadensersatz für Vermögensschäden und Schadensersatz

[21] Gesetz Nr. 13 von 1979 über das Internationale Privatrecht.

[22] Szabó, 2020, 79.

[23] Szászy, 1938, 170.

[24] Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das Internationale Privatrecht.

[25] EBH2006. 1520.; BH2014. I.26.; Budapester Regionalgericht Pf.21.238/2018/5.

[26] Burián, 2014, 16.

[27] Dieses Urteil wurde von Szabó hervorgehoben: Szabó, 2020, 78.

[28] Szabó, 2018, 452.

für immaterielle Schäden (seit 15. März 2014: Schmerzensgeld^[29]) getrennt zu bestimmen. Das Verfassungsgericht betont, dass das Entschädigungssystem als Ganzes aus der Sicht des Geschädigten zu behandeln ist [34/1992 (VI.1.) Begründung der Entscheidung Nr. 7]. Ich möchte am Rande darauf hinweisen – denn das könnte Gegenstand einer gesonderten Studie sein –, dass der Gerichtshof der Europäischen Union – wenn auch selten – in seiner Rechtsprechung ausländisches Recht anwendet (d. h. das Recht von Nicht-Mitgliedstaaten, z. B. US-Recht), sich aber immer auf eine Logik stützt, die dem Begriff des ausländischen Rechts entlehnt ist.^[30]

III. DIE BESTIMMUNG DES INHALTES DES AUSLÄNDISCHEN RECHTES

1. Überblick

In Grundsatz 4 der Madrider Grundsätze heißt es, dass die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende tun müssen, um den Inhalt des ausländischen Rechts zu ermitteln. Weiterhin heißt es in Grundsatz 5, dass alle möglichen Mittel genutzt werden sollten, um die Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts zu unterstützen. Auch die ungarische Rechtsprechung betont: das Gericht kann alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen.

In diesem Zusammenhang soll die Zusammenarbeit mit anderen Foren und/oder Parteien gefördert werden. Man kann also zwischen internationalen konventionsrechtlichen, EU- und mitgliedstaatlichen und nationalen Rechtsakten unterscheiden.^[31] Das Grundproblem ergibt sich allerdings aus der Möglichkeit, dass der Gesetzgeber aufgrund der Natur des Regelungsbereichs Regeln von allgemeiner Geltung (Generalklauseln) schaffen kann, aber die tatsächlichen Mittel der Bestimmung und deren Anwendung durch die Rechtsanwendung entwickelt werden müssen.^[32] Dabei ist dann auch noch die Übereinstimmung mit den jeweils spezifischen historischen Gegebenheiten zu beachten.

[29] Eine Person, deren Persönlichkeitsrechte verletzt wurden, kann für die erlittenen immateriellen Schäden Schmerzensgeld fordern (§ 2:51 des Gesetzes Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch).

[30] Lee Faircloth Peoples, 2009.

[31] Szabó, 2020, 80.

[32] Basedow, 2014, 91.

2. Internationale Übereinkommen, insbesondere das Londoner Übereinkommen

Unter den verschiedenen internationalen Übereinkommen ragt das Londoner Übereinkommen als multilaterales internationales Übereinkommen heraus. Ungarn hat – neben dem Londoner Übereinkommen – noch mit 26 weiteren Ländern bilaterale Abkommen geschlossen, um speziell den Inhalt des ausländischen Rechts zu bestimmen. Es ist jedoch anzumerken, dass die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in die Regelungskompetenz der EU überführt worden ist, was erhebliche Auswirkungen auf die Befugnisse zum Abschluss von internationalen Verträgen in diesem Bereich hat, auch für den Bereich des Abschlusses bilateraler Abkommen mit Drittländern. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bestehende Verträge nicht überarbeitet werden können, insbesondere wenn sie Bestimmungen enthalten, die nicht mit dem EU-Recht im Einklang stehen.^[33]

Aufgrund seiner Bedeutung verdient aber das Londoner Übereinkommen, das in Ungarn durch einen Regierungserlass verkündet wurde, eine gesonderte Analyse. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens umfasst Informationen über das Zivil- und Handelsrecht der Vertragsparteien, die jeweiligen Verfahren und die Gerichtsorganisation (Art. 1 Abs. 1), wobei jede Vertragspartei eine Empfangsstelle einrichtet, die Auskunftsersuchen einer anderen Vertragspartei entgegennimmt (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a)). Die Wirksamkeit des Übereinkommens wird in hohem Maße dadurch beeinträchtigt, dass Auskunftsersuchen nur von einer Justizbehörde und nur im Rahmen eines anhängigen Verfahrens gestellt werden können (Art. 3 Abs. 1). Die letztgenannte Voraussetzung halte ich für nicht gelungen, weil es die Möglichkeit nimmt, sich zum Beispiel mit dem auf ein selbstständiges Beweisverfahren anwendbaren ausländischen Recht vertraut zu machen und so eine fundiertere Entscheidung über ein weiteres Streitiges Gerichtsverfahren zu treffen. Die Rechtsprechung betont daher, dass das Londoner Übereinkommen nur (!) den Gerichten die Möglichkeit gibt, sich mit dem Inhalt des ausländischen Rechts vertraut zu machen.

Gleichzeitig kann das Übereinkommen die Umsetzung des Grundsatzes der Auslegung des ausländischen Rechts nach seinen eigenen Regeln und Gepflogenheiten erheblich erleichtern (§ 7 Abs. 2 IPRG), da es vorsieht, dass die Antwort gegebenenfalls die einschlägigen Gesetzestexte und gerichtlichen Entscheidungen mitumfassen muss. Wenn es für eine ordnungsgemäße Unterrichtung der ersuchenden Behörde erforderlich erscheint, so können der Antwort auf die Anfrage ergänzende Unterlagen beigefügt werden, z. B. Auszüge aus der Rechtsprechung und Vorarbeiten. Erläuterungen und Bemerkungen können ebenfalls beigefügt werden (Art. 7). Die in der Antwort erteilten Informationen sind für die Justizbehörde, die das Ersuchen gestellt hat, jedoch nicht bindend (Art. 8).

[33] Szócs, 2014, 675.

Ich teile die Ansicht, dass das Londoner Übereinkommen ein äußerst nützliches Instrument sein kann, allerdings ist es in seiner Anwendung nicht immer schnell und effektiv. In vielen Fällen dauert die Beantwortung Jahre,^[34] und gegebenenfalls müssen die Antworten übersetzt werden,^[35] weil nach dem Übereinkommen die Antwort durch den ersuchten Staat in der eigenen Sprache gegeben wird (Art. 14 Abs. 1).

3. EU-Rechtsakte

Eines der wichtigsten Elemente in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten ist das Europäische Justizielle Netz (EJN oder Netz), das die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen erleichtern soll. Dies soll sowohl in Bereichen, die von bestehenden Rechtsakten abgedeckt sind, als auch in Bereichen, für die es derzeit keine derartigen Vorschriften gibt (Erwägungsgrund 10) der Fall sein.^[36] Um die Ziele zu erreichen, wird das Netz bei seiner Tätigkeit in Zivil- und Handelssachen durch von den Mitgliedstaaten benannte Kontaktstellen unterstützt (Erwägungsgrund 13).

Für das Funktionieren des Netzwerks sind folgende Stellen unerlässlich: a) die bereits erwähnten Kontaktstellen, b) zentrale Organe und zentrale Behörden, c) Verbindungsbeamte und d) andere zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörden, die für die Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zuständig sind, wenn der jeweilige Mitgliedstaat eine Beteiligung am Netz für sinnvoll hält (Art. 2 Abs. 1).

Das Netz hat eine doppelte Aufgabe: a) zum einen die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen, einschließlich der Einrichtung, des schrittweisen Aufbaus und der ständigen Aktualisierung eines Informationssystems für die Mitglieder des Netzes; b) zum anderen die Einrichtung, den schrittweisen Aufbau und die ständige Aktualisierung des Informationssystems, das der Öffentlichkeit zugänglich ist (Art. 3 Abs. 1).

Das EJN nimmt die oben genannten Aufgaben wahr, um die folgenden Ziele zu erreichen, die für eine Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts von Bedeutung sind:

a) reibungslose Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen und Erleichterung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in Fällen, in denen kein Gemeinschaftsrechtsakt oder keine internationale Übereinkunft anwendbar ist;

[...]

c) Einrichtung und Unterhaltung eines Informationssystems für die Öffentlichkeit über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der

[34] Zur Gerichtspraxis: Budapester Regionalgericht Pkf.25.901/2018/2.

[35] Szabó, 2020, 71., 82.

[36] 2001/470/EG: Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Europäischen Union, die maßgeblichen Gemeinschaftsrechtsakte und internationalen Übereinkünfte und das nationale Recht der Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich des Zugangs zum Recht [Artikel 3 Absatz 2).

Der größte Vorteil des Netzwerks, das für alle uneingeschränkt zugänglich ist, ist das sogenannte öffentliche Informationssystem. Dabei handelt es sich um die Veröffentlichung von Rechtsakten der Gemeinschaft über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen und von innerstaatlichen Rechtsakten zu ihrer Umsetzung und Auskunftsblätter (Art. 14 Abs. 2 Buchst. a bis b und e). Letztere sind auch deshalb von Bedeutung, weil sie gegebenenfalls die wichtigste Rechtsprechung des jeweiligen Mitgliedstaats enthalten (Art. 15 Abs. 4).

In der ungarischen Rechtsprechung wird die Bedeutung des EJN ebenfalls unterstrichen, einschließlich der Tatsache, dass es die Pflicht des Prozessgerichts ist, das in einem Rechtsstreit von Amts wegen anwendbare Recht zu bestimmen, wobei damit die Verpflichtung einhergeht, von Amts wegen Informationen über den Inhalt ausländischen Rechts einzuholen, z. B. über das Europäische Justizielle Netz oder den elektronischen Europäischen Gerichts atlas.

4. Interne Rechtsakte

Seit dem 1. Januar 1980 finden sich die zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts relevanten Rechtsvorschriften im Gesetz über das Internationale Privatrecht. Zunächst im IPRG 1979, nun im neuen IPRG. Bis dahin war diese Frage in § 200 des Gesetzes III von 1952 über die Zivilprozessordnung (ZPO 1952) geregelt. Dass nach dem 1. Januar 1980 § 5 altes IPRG die Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts regelte, scheint mir eine vernünftige Lösung, da sich § 200 ZPO 1952 und damit die Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts im Kapitel "Beweismittel" befand, was einen falschen Eindruck hervorrief, nämlich dass nach ausländischem Recht eine bestimmte Beweisregel anwendbar sei, weshalb diese Norm im System des Prozessrechts als Fremdkörper bezeichnet wurde.^[37] Diese Aussage findet ihre Bestätigung in der Gesetzesbegründung des IPRG 1979, nach der "das Gericht bei der Bestimmung des Inhalts ausländischen Rechts auch die von den Parteien vorgelegten Beweise berücksichtigen kann."^[38] Auch die Gesetzesbegründung des IPRG bestätigt diese Sichtweise, in der es heißt: "Es ist die Pflicht des Gerichts, den Inhalt des ausländischen Rechts zu bestimmen. Der Richter hat jedoch einen Ermessensspielraum, wenn es darum geht, den Inhalt ausländischen Rechts zu beweisen. Er kann somit auch das Parteivorbringen berücksichtigen (z. B. von den Parteien im Ausland eingeholte Bescheinigungen, Rechtsvorschriften aus glaubwürdigen Quellen, Stellungnahmen)."^[39]

[37] Szócs, 2014, 687.

[38] Gesetzesbegründung § 5 IPRG 1979.

[39] Gesetzentwurf 42.

Dies steht im Zusammenhang mit einer Entscheidung, wonach der Richter durch die von Amts wegen bestehende (prozessuale) Verpflichtung zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts nicht an das Vorbringen der Parteien gebunden ist. Diese Entscheidung wird auch in der Literatur zitiert,^[40] und ihre Bedeutung liegt in der Rechtfertigung des Grundsatzes, dass das ausländische Recht nicht als Tatsachelement, sondern als Recht – nach der ungarischen Rechtsterminologie – als Rechtsaussage auszulegen und anzuwenden ist.

In § 8 Abs. 2 IPRG wird beispielhaft auf das Vorbringen der Parteien, das Sachverständigengutachten und die einschlägigen Informationen des Justizministers (im Folgenden “Minister“) verwiesen.

Das Gericht kann, was meines Erachtens richtig ist, die Parteien auf die Notwendigkeit, den Inhalt des ausländischen Rechts zu bestimmen und die “Beweismittel“,^[41] die dabei herangezogen werden können, hinweisen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben: in der juristischen Literatur wird und in meiner Studie verwende ich in mehreren Fällen auch den Begriff “Beweismittel.“ “Beweismittel“ bedeutet hier aber nicht, dass es sich um ein Beweismittel im Sinne des Prozessrechts handelt, und damit auch die Regeln der Beweislast^[42] (§ 265 Abs. 1 ZPO) anwendbar wären. Denselben Standpunkt vertritt im Übrigen die neuere Judikatur,^[43] das heißt: die Rechtsprechung hält die Regeln der Beweislast für nicht anwendbar. Allerdings gibt es eine Entscheidung, nach der der Kläger einen Beweisantrag stellen muss, um den Inhalt des ausländischen Rechts feststellen zu lassen, wobei er die Folgen des fehlenden Beweises zu tragen hatte.^[44] Es ist jedoch anzumerken, dass diese Entscheidung in der juristischen Literatur zu Recht kritisiert wurde.^[45]

Auf der Grundlage des oben ausgeführten, bin ich der Ansicht, dass der Ausdruck “Vorbringen der Parteien“ sehr weit auszulegen ist und alle Schriftsätze umfasst, die von den Parteien unmittelbar an das Gericht gesendet werden. Die Rechtsprechung ist nicht einheitlich in der Frage, ob der von einer Partei eingereichte Rechtstext ohne zusätzliche Mittel zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts berücksichtigt werden kann, wenn er von der anderen Partei nicht bestritten wird. Beide Lösungen werden von Fall zu Fall vertreten. So berücksichtigten das Oberste Gericht^[46] und das Berufungsgericht Budapest^[47] den eingereichten Rechtstext, das Berufungsgericht Debrecen jedoch nicht.^[48]

[40] Bors, 2021, 165.

[41] BH1981. 255.

[42] Mádl – Vékás, 2022, 163.

[43] Budapester Regionalgericht Pf.9.20.8014/2003/7.

[44] Oberster Gerichtshof Gfv.IX.30.045/2010/3.

[45] Szabó, 2020, 84.

[46] Oberster Gerichtshof Pf.III.20.474/1992.

[47] Budapester Regionalgericht 6.Pf.20.327/2014/7.

[48] Regionalgericht Debrecen 4.Gf.30.112/2014/7.

Nach meinem Verständnis lautet die Antwort in den Fällen, die in den Anwendungsbereich der ZPO fallen, eindeutig ja, der eingereichte Rechtstext ist zu berücksichtigen. Diese Aussage möchte ich wie folgt begründen: eine Erklärung über den Inhalt ausländischen Rechts ist als Zulassungserklärung anzusehen (§ 183 Abs. 1 ZPO), da sie sich auf das begehrte Recht bezieht, das durchgesetzt werden soll. § 203 Abs. 2 Buchst. a) ZPO besagt eindeutig, dass, wenn eine Partei dem verfahrenseinleitenden Schriftstück keine Erklärung über die Rechtshängigkeit beifügt, wie sie in diesem Gesetz oder in der Mitteilung des Gerichts vorgesehen ist, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Partei eine Erklärung abgibt, davon ausgegangen wird, dass die Partei die betreffende Forderung des Gegners nicht bestreitet. Mit anderen Worten: wenn der von einer Partei vorgelegte Inhalt des ausländischen Rechts von der anderen Partei als nicht bestritten zu bewerten ist, muss das Gericht nicht auf zusätzliche Mittel zurückgreifen, um den Inhalt des ausländischen Rechts zu bestimmen.

Interessanterweise hat das Verfassungsgericht in einem Fall, der unter die ZPO 1952 fällt, ebenfalls entschieden, dass das Gericht, wenn die gegnerische Partei das Vorbringen der anderen Partei bei der Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts nicht bestreitet, nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstößt, wenn es keine weiteren Mittel zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts nutzt [3336/2019 (XII.6.) Entscheidung AB Begründung [38]-[39]].

Besonders erwähnenswert ist eine Entscheidung im Anwendungsbereich des IPRG, die im Zusammenhang mit der Formulierung "Parteivorbringen" darauf hinweist, dass ein Dokument, das von den "Family Law Attorneys of the State of Florida" aus dem Internet heruntergeladen wurde, eine allgemeine Information ohne Nennung eines Autors ist, und das deshalb nicht in der Lage ist, bestimmte anwaltliche Sichtweisen zu widerlegen, die im Lichte des Sachverhalts des betreffenden Falles gegeben wurden.^[49] Mit anderen Worten: auch wenn das Gericht den Begriff "Vorbringen der Parteien" weit auslegen muss, bedeutet dies nach Ansicht des Obersten Gerichts jedoch nicht, dass ein von den Parteien vorgelegtes Dokument nicht ein gewisses Maß an Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft aufweisen muss.

Allerdings kann das Gericht "auch ein Sachverständigengutachten von einer Person einholen, die mit dem betreffenden ausländischen Recht vertraut ist, was insbesondere dann eine Lösung sein kann, wenn das Justizministerium aufgrund fehlender internationaler Übereinkünfte und eigener Ressourcen nicht in der Lage ist, Auskünfte zu erteilen."^[50] Obwohl die Begründung des Gesetzentwurfs nahelegt, dass ein Sachverständigengutachten nur hilfsweise eingeholt werden kann, bin ich nicht der Ansicht, dass dies aus der Analyse des Normtextes abgeleitet werden kann. Im Gegenteil, § 8 Abs. 2 IPRG unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Mitteln, die Aufzählung impliziert keine "Rangordnung" oder

[49] BH2020. 176. Begründung Absatz [53].

[50] Gesetzentwurf 43.

eine wie auch immer geartete Reihenfolge der Mittel, d. h. es liegt im Ermessen des Gerichts, welches Mittel es für das zweckmäßigste und wirksamste hält. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit Grundsatz 5 der Madrider Grundsätze. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil es sich um eine im Rahmen von § 5 IPRG 1979 bekannte Auslegung durch ein Gericht handelt, wonach der Inhalt ausländischer – im gegebenen Fall: deutscher – Rechtsvorschriften in erster Linie durch den für die Justiz zuständigen Minister bestimmt wird.^[51] Meines Erachtens ist diese Rechtsprechung im Lichte des § 8 Abs. 2 IPRG und den vorgenannten Erwägungen nicht mehr anwendbar. Dies wird durch die – meines Erachtens – wesentliche Änderung des Wortlauts bestätigt, dass der Minister entgegen der Formulierung “informieren“ im § 5 IPRG 1979 nun “Auskunft“ über den Inhalt des ausländischen Rechts erteilen kann, was darauf hindeutet, dass eine Beteiligung des Ministers keinen Vorrang vor anderen Mitteln hat. Es gibt allerdings Fälle, in denen das Oberste Gericht die vom Minister vorgelegten Informationen als unzureichend angesehen hat, sodass die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt wurde und der Einsatz zusätzlicher Mittel, wie z. B. die Beteiligung der Parteien, verlangt wurde.^[52] Beachtlich ist, dass der Richter nicht an ein Gutachten oder an Informationen gebunden ist, die er im Zusammenhang mit den von ihm ergriffenen Maßnahmen erhalten hat, wenn er Zweifel an deren Inhalt hat.^[53]

Was sich durchsetzt ist außerdem, dass das Gericht nicht nach dem Inhalt des ausländischen Rechts zu fragen hat, wenn es mit diesem vertraut ist, d. h. offizielle Kenntnis davon hat,^[54] jedoch muss es die Parteien auf diesen Umstand hinweisen (§ 266 Abs. 4 ZPO).

Bemerkenswert ist, dass in § 8 Abs. 2 IPRG nicht der Begriff “Gutachten“, sondern “Sachverständigengutachten“ verwendet wird, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es sich in diesem Fall nicht um die Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen handelt, sondern um die Hinzuziehung einer Person, die mit dem ausländischen Recht vertraut ist.^[55] So können auch Universitätsprofessoren und andere Rechtskundige als “Sachverständige“ tätig werden.

Es ist somit zu erwähnen, dass das Ferenc Mádl Institut für Rechtsvergleichung (im Folgenden: Institut)^[56] zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts beitragen kann, es dem Minister bei der Bereitstellung der im Rahmen des § 8 Abs. 2 IPRG geregelten Auskünfte helfen kann, obwohl sich diese Aufgabe nach Ansicht der Literatur nicht eindeutig aus den Bestimmungen des Dekrets 95/2019 vom 25.04.2019 zur Errichtung des Instituts ergibt.

[51] BH2002. 492.

[52] Oberster Gerichtshof Pf.III.25.783/2002/5.

[53] Budapester Regionalgericht Pkf.25.901/2018/2.

[54] Budapester Regionalgericht Pf.6.20.666/2003/3.

[55] Burián, 2014, 16.

[56] Szabó, 2020, 83.

Nach § 1 der Regierungsverordnung ist das Institut jedoch eine zentrale Haushaltseinrichtung, die dem Minister untersteht und zu deren Aufgaben es gehört, den Minister bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 Buchst. b). Zu den Aufgaben des Ministers gehört auch die Erteilung der in § 8 Abs. 2 IPRG genannten Auskünfte, sodass ich es nicht für unmöglich halte, dass das Institut aktiv an der Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts teilnehmen kann.

5. Spezifische Instrumente für Notare

Das Notariatsinstitut, das seit 2014 innerhalb der Ungarischen Nationalen Notarkammer tätig ist, ist ein Forum für Notare, die in zahlreichen Nachlassfällen und bei familienrechtlichen Fragen ausländisches Recht anwenden müssen – “gerade wegen der zunehmenden Häufigkeit von Fällen mit internationaler Relevanz in der täglichen Arbeit der Notare.”^[57] Die Aufgabe des Notariatsinstituts besteht hier in der Erstellung von Einzelgutachten über den jeweiligen Inhalt des ausländischen Rechts.

Obwohl es sich um den Bereich der notariellen Vollstreckung handelt, ist das Europäische Notariatsnetz (ENN), dessen Zweck es ist, Notaren in grenzüberschreitenden Fällen schnelle und operative Informationen zur Verfügung zu stellen, von besonderer Bedeutung. So kann ein Notar im Rahmen des ENN über die ungarische Kontaktstelle ein Auskunftersuchen über das Recht eines anderen Mitgliedstaats stellen. Der Nachteil dieser Art der Kommunikation besteht darin, dass sie eher auf die Beantwortung einfacher Rechtsfragen beschränkt ist und sich nicht für komplexere, vielschichtige Rechtsprobleme eignet.^[58]

Auch der Rat der Notare der Europäischen Union (Conseil des Notariats de l'Union Européenne - CNUE), der ein Internetportal mit Informationen zu verschiedenen Rechtsgebieten (hauptsächlich Erbrecht, Vermögensverhältnisse von Ehegatten und Lebenspartnern, Erwerb von Immobilien) betreibt, kann den Notaren helfen. Dieses Tool unterscheidet sich von den oben beschriebenen Foren (ENN und Notarinstitut) dadurch, dass es nicht nur Notaren, sondern auch Laien zur Verfügung steht, aber eben auch von Notaren genutzt wird. Es hat den Vorteil, dass es die Gesetze aller Mitgliedstaaten in einheitlicher Weise präsentiert, d. h. nach dem gleichen Muster und nach den gleichen Themen strukturiert. Positiv zu vermerken ist, dass das Portal auch Hinweise auf bestimmte gesetzliche Bestimmungen enthält.^[59]

Schließlich ist nicht ausgeschlossen, dass Notare direkt und informell mit ihren ausländischen Kollegen Kontakt aufnehmen, wenn der Notar über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.^[60]

[57] Szócs, 2016, 90.

[58] Szócs, 2016, 91.

[59] Szócs, 2016, 89-90.

[60] Szócs, 2016, 91.

Meines Erachtens wäre diese Lösung für die Gerichte in der Praxis aufgrund der unterschiedlichen Arten der Berufe nicht praktikabel. Dies wird durch eine Studie von János Bóka bestätigt, nach der es in Ungarn bereits einen Präzedenzfall gab, in welchem sich das Gericht direkt an ein ausländisches Gericht (den Obersten Gerichtshof Finnlands) wandte, um Informationen über den Inhalt des ausländischen Rechts zu erhalten.^[61] Nach der Antwort des Kommunikationssekretärs des ersuchten Gerichts stehe dieses Vorgehen in offensichtlichem Widerspruch zur finnischen Gerichtspraxis, sodass der finnische Oberste Gerichtshof inhaltlich nicht auf das ungarische Ersuchen antwortete.^[62]

IV. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Zusammenfassend ist zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts hervorzuheben, dass das ungarische Rechtsumfeld – zu Recht – die verfügbaren Mittel sehr weit definiert und somit die Anwendung des ungarischen Rechts oder des ausländischen Rechts, das in anderen Vorschriften des Gesetzbuches, insbesondere in § 10 IPRG, bestimmt ist, in den erforderlichen Fällen erleichtert. Ich weise darauf hin, dass § 293 ZPO das Problem in ähnlicher Weise regelt, wenn es dort heißt, dass ein Gericht neben den von den Parteien vorgelegten Beweisen auf jede Erkenntnisquelle zurückgreifen kann. Das schweizerische IPRG sieht vor, dass das Gericht den Inhalt des ausländischen Rechts von Amts wegen feststellt und dazu die Parteien zur Mitwirkung verpflichten kann (Art. 16 Abs. 1 IPRG Schweiz). § 4 Abs. 1 IPRG Österreich sieht ähnlich wie das ungarische und das deutsche Recht vor, dass das Gericht bei der Bestimmung des Inhalts ausländischen Rechts die Hilfe der Parteien, eines Sachverständigen und des für Justiz zuständigen Ministeriums in Anspruch nehmen kann.

Im Zusammenhang mit diesem Thema ist es meines Erachtens notwendig, kurz auf das im deutschen Recht etablierte System einzugehen: die Rolle des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht und des Instituts für Ostrecht München. Beide Organisationen können nach § 293 ZPO Deutschland^[63] an der Bestimmung des Inhalts ausländischen Rechts mitwirken. Das Institut für Ostrecht ist eine vom Bundesministerium der Justiz geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung. Sein Hauptzweck und seine Aufgabe ist es, an interdisziplinärer Forschung teilzunehmen und diese zu unterstützen. Anders als das Max-Planck-Institut verfügt das Institut über ein nationales Expertensystem, während das Max-Planck-Institut vergleichen-

[61] Budapester Gerichtshof 7.G.23.894/2008.

[62] Bóka, 2015, 26.

[63] Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).

de Forschung in bestimmten Rechtsgebieten betreibt. Mit anderen Worten: das Institut für Ostrecht betrachtet rechtliche Probleme ganzheitlich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts verfügen demgegenüber über sehr tiefgehende Kenntnisse in bestimmten Rechtsgebieten.^[64] Meines Erachtens könnte das Ferenc Mádl Institut für Rechtsvergleichung in Zukunft eine ähnliche Rolle spielen wie das Institut für Ostrecht.

ZITATION (MLA)

- Völcsy, Balázs. „Die Mittel zur Bestimmung des Anwendungsbereichs und des Inhalts ausländischen Rechts.” *Jog-Állam-Politika: Jog- és politikatudományi folyóirat*, vol. 17, no. 4, 2025, pp. 135-151. <https://doi.org/10.58528/JAP.2025.17-4.135>

LITERATUR

- Basedow, Jürgen (2014): The Application of Foreign Law – Comparative Remarks on the Practical Side of Private International Law. In: *Max Planck Private Law Research Paper*. Vol. 17/2014.
- Bóka János (2015): A Kúria és az ítélőtáblák joggyakorlata a nemzetközi magánjogról szóló 1979. évi 13. törvényerejű rendelettel (Nmjtv.) kapcsolatban – Az alkalmazandó joggal kapcsolatos kérdések [Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und der Regionalgerichte bezüglich des Gesetzes Nr. 13 von 1979 über das internationale Privatrecht – Fragen im Zusammenhang mit dem anzuwendenden Recht]. In: *Kúriai döntések*. 2015/8. sz.
- Bors Szilvia (2021): A munkaügyi perekben alkalmazandó külföldi jog eljárásjogi kérdései [Verfahrensrechtliche Fragen des ausländischen Rechtes im Arbeitsprozess]. In: *Miskolci Jogi Szemle*. 2021/4. sz.
DOI: <https://doi.org/10.32980/mjsz.2021.4.1263>.
- Burián László (2014a): Gondolatok az uniós nemzetközi magánjog általános szabályai megalkotásának lehetőségéről és szükségességéről [Gedanken über die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer Kodifikation der allgemeinen Bestimmungen des internationalen Privatrechts]. In: Burián László – Szabó Sarolta (hrsg.): *Arbitrando et curriculum bene deligendo - Ünnepi kötet Horváth Éva 70. születésnapja alkalmából* [Festschrift für Éva Horváth zum 70. Geburtstag]. Pázmány Press, Budapest.
- Burián László (2014b): Kodifikálható-e az Európai Unió nemzetközi magánjogának „Általános Része”? [Ist es möglich, einen „allgemeinen Teil” des internationalen Privatrechts der Europäischen Union zu kodifizieren?]. In: *Iustum Aequum Salutare*. 2014/2. sz.

[64] Küpper, 2020, 115-116.

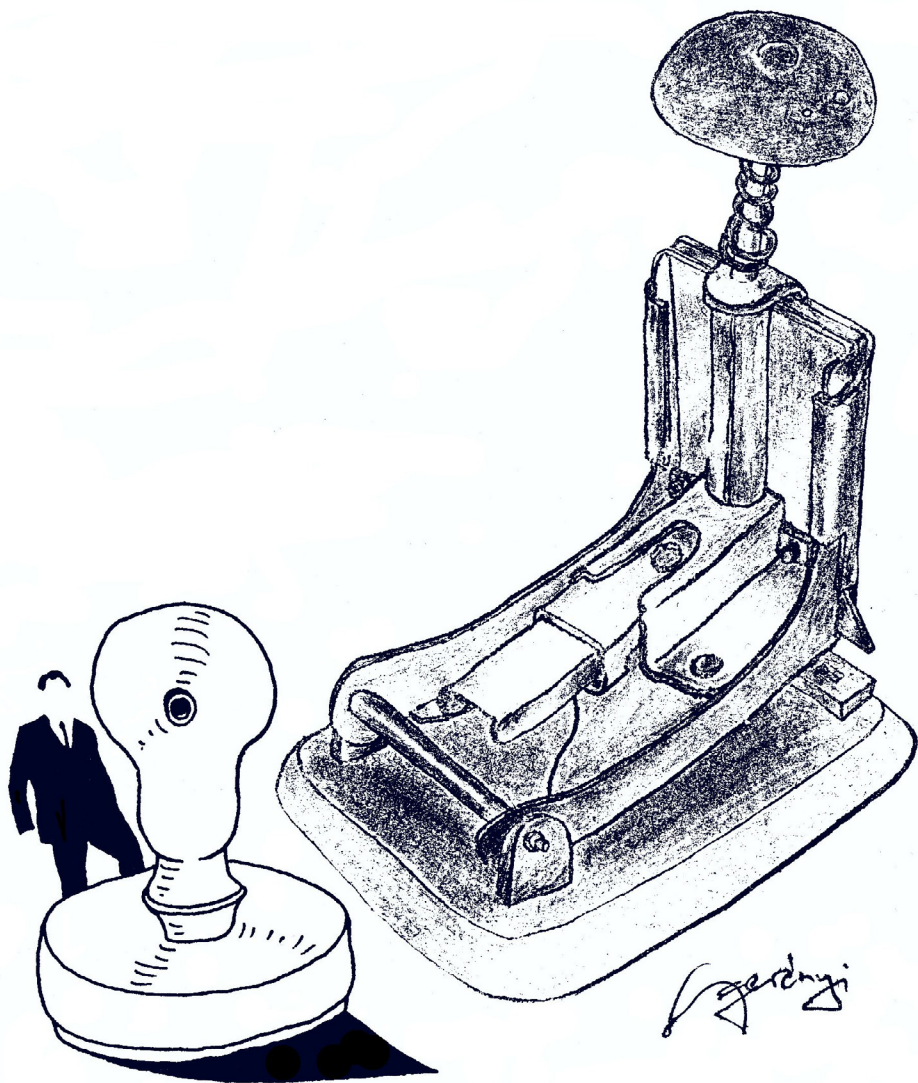
- Burián László (2018): Általános részi jogintézmények szabályozása a régi és az új nemzetközi magánjogi Kódexben [Die Regulierung der Institute des allgemeinen Teils im alten und neuen Kodex des Internationalen Privatrechts]. In: *Közjegyzők közlönye*. 2018/3. sz.
- Küpper, Herbert (2020): Expert Opinions on Foreign Law in Court: Applied comparative law in the Munich Institute for East European Law. In: *Central European Journal of comparative law*. Vol. 1/2020.
DOI: <https://doi.org/10.47078/2020.1.111-130>.
- Lee Faircloth Peoples (2009): The Influence the Foreign Law Cited in the Opinions of Advocated General on Community Law. In: *Yearbook of European Law*. Vol. 1/2009.
DOI: <https://doi.org/10.1093/yel/28.1.458>.
- Mádl Ferenc – Vékás Lajos (2022): *Nemzetközi magánjog és nemzetközi gazdasági kapcsolatok joga* [Das internationale Privatrecht und das Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen], ELTE-Eötvös Kiadó, Budapest.
DOI: <https://doi.org/10.1017/s0165070x00011384>.
- Szabó Sarolta (2016): A külföldi jog alkalmazásának (tartalma megállapításának) problematikája [Die Probleme der Anwendung (der Feststellung des Inhaltes) des ausländischen Rechtes]. In: Barna Berke – Nemessányi Zoltán (hrsg.): *Az új nemzetközi magánjogi törvény alapjai. Kodifikációs előtanulmányok* [Die Gründe des neuen Gesetzes über das Internationale Privatrecht. Vorstudien bezüglich der Kodifikation]. HVG-ORAC, Budapest.
- Szabó Sarolta (2018): Az új nemzetközi magánjogi törvény egyes általános részi kérdéseiről [Zu Fragen des allgemeinen Teil des neuen Gesetzes über das Internationale Privatrecht]. In: *Jogtudományi Közöny*. 2018/11. sz.
- Szabó Sarolta (2020): Általános rendelkezések [Allgemeine Bestimmungen]. In: Vékás Lajos – Nemessányi Zoltán – Osztovits András (hrsg.): *A nemzetközi magánjogról szóló törvény kommentárja* [Kommentar zum internationalen Privatrecht]. HVG-ORAC, Budapest.
- Szász István (1938): *Nemzetközi magánjog* [Das internationale Privatrecht]. MTA Jogtudományi Bizottsága, Budapest.
- Szócs Tibor (2014): A magyar nemzetközi polgári eljárásjog reformja – szabályozást igénylő kérdések [Die Reform des ungarischen internationalen Zivilprozessrechts – Fragen mit Regelungsbedarf]. In: Németh János – Varga István (hrsg.): *Egy új polgári perrendtartás alapjai* [Die Grundlagen der neuen Zivilprozessordnung]. HVG-ORAC, Budapest.
- Szócs Tibor (2016): A külföldi jog közjegyzői eljárásban történő alkalmazásával kapcsolatos tapasztalatok [Erfahrungen bei der Anwendung ausländischen Rechts in notariellen Verfahren]. In: Berke Barna – Nemessányi Zoltán (hrsg.): *Az új nemzetközi magánjogi törvény alapjai – kodifikációs előtanulmányok* [Die Gründe des neuen Gesetzes über das Internationale Privatrecht. Vorstudien zur Kodifikation]. HVG-ORAC, Budapest.
- Vadász Vanda (2020): Új szakasz a magyar nemzetközi magánjogban. A Kódex, mint a kollíziós jog reagálóképességének mérőeszköze [Eine neue Periode im ungarischen internationalen Privatrecht. Der Kodex als Messlatte für das Reaktionsvermögen des Kollisionsrechts]. In: *MTA LAW Working Papers*. 2020/28. sz.
- Vékás Lajos (2015): Egy új nemzetközi magánjogi törvény megalkotásának néhány elvi kérdéséről [Zu einigen prinzipiellen Fragen der Kodifizierung eines neuen Gesetzbuchs für das internationale Privatrecht]. In: *Jogtudományi Közöny*. 2015/5. sz.
- Zweigert, Konrad – Kötz, Hein (1986): *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Mohr Siebeck Lehrbuch, Tübingen.
DOI: <https://doi.org/10.1628/978-3-16-169132-4>.

RECHTSQUELLE

- 2001/470/EG: Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.
- Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das Internationale Privatrecht.
- Das Gesetz Nr. XXVIII von 2017 über das Internationale Privatrecht.
- Dekret Nr. 1673/2016 vom 29.12.2016 über das Konzept des neuen Gesetzes über das Internationale Privatrecht, Regierungsbeschluss.
- Gesetz Nr. CXXX von 2016 über die Zivilprozessordnung.
- Gesetzentwurf über das Internationale Privatrecht Nr. T/14237.
- Gesetzverordnung Nr. 13 von 1979 über das Internationale Privatrecht.
- Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).

GERICHTSURTEILE

- BH1981. 255.
- BH2002. 492.
- BH2014. I.26.
- BH2020. 176.
- Budapester Gerichtshof 7.G.23.894/2008.
- Budapester Regionalgericht 6.Pf.20.327/2014/7.
- Budapester Regionalgericht Pf.21.238/2018/5.
- Budapester Regionalgericht Pf.6.20.666/2003/3.
- Budapester Regionalgericht Pf.9.20.8014/2003/7.
- Budapester Regionalgericht Pkf.25.901/2018/2.
- Budapester Regionalgericht Pkf.25.901/2018/2.
- EBH2006. 1520.
- Oberster Gerichtshof Gfv.IX.30.045/2010/3.
- Oberster Gerichtshof Pf.III.20.474/1992.
- Oberster Gerichtshof Pf.III.25.783/2002/5.
- Regionalgericht Debrecen 4.Gf.30.112/2014/7.



Szerényi Gábor grafikája